

STATUT

§ 1 Name des Vereines

Der Verein führt den Namen „Förderverein Fachhochschule Kapfenberg“.

§ 2 Sitz des Vereines

Der Sitz des Vereines ist Kapfenberg.

§ 3 Tätigkeit des Vereines

Der Verein ist **nicht auf Gewinn** gerichtet.

Er setzt sich zum Ziel, dass eine Fachhochschule in der Stadt Kapfenberg eingerichtet wird.

Weiters setzt er sich folgende Ziele, vor allem, wenn eine Fachhochschule in Kapfenberg errichtet ist:

1. Die Pflege und Förderung der Beziehungen zwischen der Fachhochschule und den industriellen und gewerblichen Unternehmungen, den Innungen, den Kammern der gewerblichen Wirtschaft und den Kammern für Arbeiter und Angestellte.
2. Die Mithilfe bei der Durchführung von Lehrausflügen in industrielle und gewerbliche Betriebe.
3. Die Mithilfe und Unterstützung bei der Unterbringung der StudentInnen in Berufspraktika- und Ferialpraxisstellen sowie bei der Unterbringung der Abgänger der Fachhochschule in industrielle und gewerbliche Unternehmungen.
4. Die Unterstützung und Förderung minderbemittelter StudentInnen durch die Gewährung von Stipendien und Beihilfen.
5. Die Unterstützung und Förderung von Studierenden bei der Durchführung von wissenschaftlichen Arbeiten. Diese müssen der Grundlagenforschung oder der Weiterentwicklung der fachlichen, gesellschaftlichen oder sozialen Kompetenz der einzelnen Studiengänge dienen. Förderfähig sind ausschließlich Leistungen der Studierenden, welche nicht durch Aufträge oder sonstige Mittel finanziert werden können.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinstätigkeit beteiligen.
Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages und Spenden fördern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied in diesem Verein kann jede persönliche und juristische Person sein, die gewillt ist, Beiträge jeder Art für die unter § 3 angeführte Tätigkeit zu leisten.

Diese Beiträge können vor allem durch Einbringen von Geldern, Sachleistungen und Arbeitsleistungen erbracht werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Gründe verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss. Der Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher gemeldet werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweimaliger Mahnung verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.

Ein Ehrenmitglied kann nur wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch dem Verein geschadet werden könnte; sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Die ordentliche Generalversammlung findet **jedes Jahr** statt.

Eine außerordentliche Generalversammlung hat binnen vier Wochen stattzufinden, wenn dies vom Vorstand, von der Generalversammlung, von den Rechnungsprüfern sowie von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder verlangt wird.

Zu den Generalversammlungen sind vom Vorstand alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich einzuladen, wobei Ort und Zeit sowie die Tagesordnung der Generalversammlung bekannt zu geben sind. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vorher beim Vorstand einzureichen.

Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden, es sei denn, dass mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist und zwei Drittel der Anwesenden für eine außerordentliche Beschlussfassung stimmen.

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder, wobei juristische Personen durch einen Bevollmächtigten vertreten werden. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder (bzw. deren befugten Vertretern) **beschlussfähig**. Sind weniger Mitglieder anwesend, so findet die Generalversammlung um dreißig Minuten verschoben statt,

die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Mitglieder beschlussfähig ist. Die Wahlen und Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse, mit denen das Statut geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen mindestens einer Zweidrittelmehrheit.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, wenn auch dieser verhindert ist, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme sowie Genehmigung des Rechenschaftsberichtes sowie des Rechnungsabschlusses;
- b) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- c) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- g) Beschlussfassung über die Statutenänderung und Auflösung des Vereines;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem **Obmann**, seinem **Stellvertreter**, dem **Schifführer** und seinem **Stellvertreter**, dem **Kassier** und seinem **Stellvertreter** sowie eventuell erforderlichen **Beiräten**.

Der Vorstand hat das Recht, an Stelle eines ausscheidenden Mitgliedes des Vorstandes ein neues Mitglied bis zur nächsten Generalversammlung zu kooptieren.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahre, wobei sie jedenfalls bis zur Wahl eines neuen Vorstandes währt. Der Vorstand wird vom Obmann, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Entschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Den Vorsitz führt der Obmann, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, das an Jahren älteste Vorstandsmitglied.

Die Funktionsperiode eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, dem Ablauf der Funktionsperiode, durch Enthebung und Rücktritt. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren an den Vorstand gerichteten Rücktritt erklären. Tritt der gesamte Vorstand zurück, ist der Rücktritt an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten anderen Organen zugeordnet sind. Insbesondere folgende Angelegenheiten fallen in seinen Wirkungsbereich:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- Vorbereitung der Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Angestellten des Vereines.

Der Vorstand kann sich bei der Erledigung seiner Aufgaben eines **Geschäftsführers** bedienen. Dieser ist vom Vorstand durch Mehrheitsentscheid zu bestellen.

§ 13 Der Obmann

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines nach außen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch Angelegenheiten, die in den Bereich des Vorstandes oder der Generalversammlung fallen, unter eigener Verantwortung zu regeln; diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung der zuständigen Organe.

Der Obmann hat die Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines zu zeichnen, insbesondere die verpflichtenden Urkunden. Alle finanziellen Angelegenheiten bedürfen der Unterschrift des Obmannes und des Kassiers.

§ 14 Der Schriftführer

Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung des Vereines zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.

§ 15 Der Kassier

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.

§ 16 Die Rechnungsprüfer

Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ihnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Darüber haben sie in der Generalversammlung zu berichten.

Im Übrigen gelten für sie hinsichtlich ihrer Wahl, Ablöse und Funktionsende die für die Vorstandsmitglieder geltenden Vorschriften sinngemäß.

§ 17 Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht zu berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO. Dieses besteht aus fünf ordentlichen Mitgliedern, wobei jeder Streitteil zwei Mitglieder dafür namhaft macht; diese wählen unter den anderen Mitgliedern einen Vorsitzenden aus; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung in Anwesenheit der Mitglieder, wobei alle Mitglieder vom Streitfall und vom Ort und der Zeit der Streitschlichtung zu verständigen sind, nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen. Das verbleibende Vereinsvermögen hat dieser dem Sozialhilfverband Bruck/Mur zuzuführen.